



Aargauische Pensionskasse

Vorsorgereglement

Stand 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorsorgereglement

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Rechtsnatur und Zweck	5
Art. 1a	Vorsorgereglement und Vorsorgeplan	5
Art. 2	Begriffe und Abkürzungen	6
Art. 3	Kreis der Versicherten	8
Art. 4	Ausnahmen von der Beitrittspflicht	8
Art. 5	Beginn und Ende der Versicherung	9
Art. 6	Unbezahlter Urlaub	9
Art. 7	Einzelmitgliedschaft	10
Art. 8	Informations- und Mitwirkungspflichten	10
Art. 9	Meldepflichten der Arbeitgeber	11
Art. 10	Informationspflichten der APK	11

2 Finanzierung

Art. 11	Versicherter Lohn	12
Art. 12	Beiträge	12
Art. 13	Einkauf	13
Art. 14	Zusatzsparkonto	14
Art. 15	Verwendung des Zusatzsparkontos	15

3 Vorsorgeleistungen

3.1 Allgemeines

Art. 16	Auszahlung der Vorsorgeleistungen	16
Art. 17	Anpassung der Renten	16
Art. 18	Ungerechtfertigte Vorteile	17
Art. 19	Kürzung der Leistungen	18
Art. 20	Haftpflichtige Dritte	18
Art. 21	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	18
Art. 22	Vorleistungspflicht	19

3.2 Altersleistungen

Art. 23	Ordentliches Pensionierungsalter und flexibler Altersrücktritt	19
Art. 24	Vorzeitiger Altersrücktritt	19
Art. 25	Aufgeschobener Altersrücktritt	20
Art. 26	Altersrücktritt in Teilschritten	20
Art. 27	Sparguthaben	20
Art. 28	Höhe der Altersrente	21
Art. 29	Alterskinderrente	21
Art. 30	Alterskapital	21
Art. 31	Überbrückungsrente	22

3.3 Todesfallleistungen

Art. 32	Witwen und Witwer	22
Art. 33	Eingetragene Partnerinnen oder Partner	23
Art. 34	Todesfallleistungen an Geschiedene oder ehemalige eingetragene Partnerinnen oder Partner	23
Art. 35	Nicht eingetragene Partnerinnen oder Partner	24
Art. 36	Waisen	24
Art. 37	Beginn und Ende des Rentenanspruchs	25
Art. 38	Todesfallkapital	25
Art. 39	Kürzung von Todesfallleistungen	26

3.4 Invalidenleistungen

Art. 40	Leistungsanspruch	27
Art. 41	Höhe der Invalidenrente	27
Art. 42	Beginn, Revision und Ende des Anspruchs auf eine Invalidenrente	27
Art. 42a	Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung	28
Art. 43	Invalidenkinderrente	28
Art. 44	Beitragsbefreiung	29
Art. 45	Verrechnung mit Leistungen der IV	29
Art. 46	Anmeldung bei der IV durch die versicherte Person	29
Art. 47	Anmeldung bei der IV durch den Arbeitgeber	29

4 Austrittsleistungen

Art. 48	Austritt	31
Art. 49	Wohneigentumsförderung	31
Art. 49a	Ehescheidung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft	32
Art. 50	Teilliquidationen	33

5 Schlussbestimmungen

Art. 51	Übergangsbestimmung zu den letztmals per 1. Januar 2005 geänderten Versicherungsbedingungen der APK	34
Art. 51a	Lücken im Reglement	34
Art. 52	Massnahmen bei Unterdeckung	34
Art. 53	Künftige Änderungen	34
Art. 54	Rechtspflege	35
Art. 55	Inkrafttreten	35

6 Anhang (Reglement über die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns)

Art. 1	Umfang der Weiterführung	36
Art. 2	Beginn und Ende der Weiterführung	36
Art. 3	Beiträge	37
Art. 4	Ungerechtfertigte Vorteile	37
Art. 5	Inkrafttreten	37

Vorsorgereglement

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsnatur und Zweck

- ¹ Unter dem Namen Aargauische Pensionskasse (APK) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 48 Abs. 2 BVG und Sitz in Aarau (§ 1 Pensionskassendekret).
- ² Die APK führt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften und des Pensionskassendekrets die berufliche Vorsorge durch für:
 - a) die Mitglieder des Regierungsrates, die nach dem 31. Dezember 2016 ihr Amt angetreten haben, die Mitglieder des Obergerichts, die Angestellten und Beamten des Kantons und seiner selbstständigen Anstalten sowie die Angestellten der Gemeinden, deren Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird;
 - b) das Personal der Arbeitgeber, die mit der APK eine schriftliche Anschlussvereinbarung abgeschlossen haben.
- ³ Die Mindestleistungen gemäss BVG sind in jedem Fall garantiert.

Art. 1a Vorsorgereglement und Vorsorgeplan

Das Vorsorgereglement enthält die allgemeinen Bestimmungen. Im Vorsorgeplan sind die arbeitgeberspezifischen Regelungen aufgeführt. Abweichende Bestimmungen in den Vorsorgeplänen gehen dem Vorsorgereglement vor.

Art. 2 **Begriffe und Abkürzungen**

In diesem Reglement werden folgende Begriffe und Abkürzungen verwendet:

AHV	Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung
Anrechenbarer Lohn	der für die Berechnung des versicherten Lohns massgebende Teil des AHV-Jahreseinkommens
Arbeitgeber	Kanton Aargau, seine selbstständigen Anstalten und die angeschlossenen Arbeitgeber
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 830.1)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.40)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.441.1)
Ehegatte	Ehefrau bzw. Ehemann
Eingetragene Partnerschaft	Partnerschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 211.231)
Eintrittsschwelle	definiert die Untergrenze des versicherungspflichtigen Jahreseinkommens
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz; Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung; Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.425)
IV	Eidg. Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.20)

Koordinationsabzug	der zur Koordination mit den Leistungen der AHV/IV nicht versicherte Teil des anrechenbaren Lohns
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 833.10)
Nicht eingetragene Partnerschaft	bis zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bestehende eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt, die nicht als eingetragene Partnerschaft zu qualifizieren ist
OR	Obligationenrecht (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 220)
Pensionskassendekret	Dekret über die Aargauische Pensionskasse (Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts: SAR 163.120)
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 211.231)
Rentnerin, Rentner	Person, die Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente der APK hat
Renten beziehende Person	Rentnerin und Rentner sowie weitere Personen, welche von der APK eine Rente beziehen
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Systematische Sammlung des Bundesrechts: 832.20)
Versicherte, versicherte Personen	Arbeitnehmende, die beitragspflichtig sind oder den Altersrücktritt aufgeschoben haben
Versicherter Lohn	der um den Koordinationsabzug verminderte anrechenbare Lohn
Vorsorgeplan	Reglement mit arbeitgeberspezifischen Bestimmungen in Ergänzung zum Vorsorge-reglement
VR	Vorsorgereglement
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 210)
Zusatzsparkonto	Separates Konto zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Art. 3 Kreis der Versicherten

- ¹ Versichert werden Arbeitnehmende, deren anrechenbarer Lohn die Eintrittsschwelle übersteigt, ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität sowie frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres auch für das Alter. Der Beginn für die Versicherung des Alterssparens wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- ² Nicht versichert werden:
 - a) Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten; vorbehalten bleibt Abs. 3;
 - b) Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Tätigkeit versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - c) Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind sowie Personen, welche im Sinne von Art. 26a BVG von einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu versichern sind.
- ³ Arbeitnehmende mit befristeten Anstellungen werden versichert, wenn:
 - a) das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
 - b) mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall sind sie ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt die Versicherung ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Art. 4 Ausnahmen von der Beitrittspflicht

- ¹ Die APK kann in Absprache mit dem Arbeitgeber einzelne Personalgruppen von der Beitrittspflicht ausnehmen, wenn diese bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften versichert sind.
- ² Die APK kann in Absprache mit dem Arbeitgeber einzelne Arbeitnehmende mit Teilpensen von der Beitrittspflicht ausnehmen, wenn deren Einkommen bei der Vorsor-

geeinrichtung eines anderen Arbeitgebers versichert wird.

Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung

- ¹ Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.
- ² Die Versicherungspflicht endet, wenn:
 - a) das ordentliche Pensionierungsalter erreicht wird;
 - b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird;
 - c) die Eintrittsschwelle unterschritten und der bisherige versicherte Lohn nicht weiterversichert wird.
- ³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben die Arbeitnehmenden während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der APK versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 6 Unbezahlter Urlaub

- ¹ Während eines unbezahlten Urlaubs wird die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität mit den vor Beginn des Urlaubs versicherten Leistungen weitergeführt.
- ² Auf Wunsch der versicherten Person werden während des unbezahlten Urlaubs zusätzlich zur Risikoversicherung gemäss Abs. 1 weiterhin Spargutschriften geäufnet.
- ³ Die auf der Grundlage des letzten versicherten Lohns vor dem unbezahlten Urlaub festgelegten Risiko- und Sparbeiträge gehen zulasten der versicherten Person. Das Inkasso erfolgt durch den Arbeitgeber.
- ⁴ Das vorhandene Sparguthaben und ein allfälliges Zusatzsparkonto werden während des unbezahlten Urlaubs zu den von der APK festgelegten Sätzen verzinst.

Art. 7 Einzelmitgliedschaft

Die versicherte Person kann eine Risikovorsorge weiterführen, wenn das Arbeitsverhältnis nach vollendetem 58. Altersjahr beendet wird und kein Übertritt in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers erfolgt. Die APK regelt die Ausgestaltung in einem separaten Vorsorgeplan. Die durch diesen Vorsorgeplan entstehenden Vorsorge- und Verwaltungskosten sind vollumfänglich vom Einzelmitglied zu finanzieren.

Art. 8 Informations- und Mitwirkungspflichten

- ¹ Die versicherten und die Renten beziehenden Personen haben bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge mitzuwirken und die APK über alle die Versicherung oder den Rentenbezug massgebenden Verhältnisse zu informieren.
- ² Bei Eintritt in die APK haben die Versicherten insbesondere dafür zu sorgen, dass:
 - a) die Austrittsleistungen der bisherigen Vorsorgeeinrichtungen bzw. die Vorsorgekapitalien der bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen an die APK überwiesen werden;
 - b) alle notwendigen Daten von den bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen an die APK weitergeleitet werden.
- ³ Personen, die Leistungen beanspruchen, haben insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:
 - a) sie müssen unentgeltlich alle Auskünfte erteilen und alle Bescheinigungen beibringen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung bzw. Überprüfung der Leistung notwendig sind;
 - b) sie haben alle in Frage kommenden Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte sowie andere medizinische Leistungserbringer, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Versicherungsträger sowie Stellen im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung und Überprüfung von Leistungs- und Rückgriffsansprüchen erforderlich sind;
 - c) sie haben sich auf Anordnung der APK vertrauensärztlichen Untersuchungen zu unterziehen;
 - d) sie haben bei voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit die Meldepflicht nach Art. 46 VR zu beachten.
- ⁴ Personen, die Leistungen beziehen, ihre Angehörigen oder Dritte, denen die Leistung zukommt, haben die APK unverzüglich über jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung und deren Abwicklung massgebenden Verhältnissen zu informieren.

- ⁵ Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen oder empfangen, den Informations- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann die APK entscheiden, auf das Leistungsgesuch nicht einzutreten oder die Ausrichtung von bereits zugesprochenen Leistungen zu sistieren. Vorbehalten bleibt zudem die Kürzung der Leistungen nach Art. 19 VR. Die APK mahnt die betroffenen Personen vorher schriftlich, weist auf die Rechtsfolgen hin und räumt ihnen eine angemessene Bedenkzeit ein.

Art. 9 **Meldepflichten der Arbeitgeber**

- ¹ Die Arbeitgeber liefern der APK rechtzeitig alle für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle notwendigen Angaben und Unterlagen.
- ² Die Arbeitgeber haften für Schäden, die der APK wegen der Verletzung von Meldepflichten entstehen.

Art. 10 **Informationspflichten der APK**

- ¹ Die Versicherten erhalten jährlich:
- a) einen Vorsorgeausweis, der sie über ihre Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz, ihr Sparguthaben und ein allfälliges Zusatzsparkonto informiert;
 - b) eine Kurzfassung des Jahresberichts mit Angaben über die Organisation und die Finanzierung sowie über die Mitglieder des Vorstandes.
- ² Im Freizügigkeitsfall erstellt die APK eine Abrechnung über die Austrittsleistung und weist auf die gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hin (Art. 8 FZG).
- ³ Die APK hält die Austrittsleistungen für die in Art. 2 Abs. 1 und 2 FZV genannten Zeitpunkte fest und teilt diese Angaben im Freizügigkeitsfall der neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung mit.
- ⁴ Auf Anfrage werden den Versicherten und den Renten beziehenden Personen der Jahresbericht sowie weitere notwendige Informationen abgegeben.

2 Finanzierung

Art. 11 Versicherter Lohn

- ¹ Der anrechenbare Lohn, die Eintrittsschwelle, der Koordinationsabzug sowie der versicherte Lohn werden im Vorsorgeplan festgelegt.
- ² Bei anderen Arbeitgebern erzielte Einkommen werden auf Antrag der versicherten Person bei der Ermittlung des anrechenbaren Lohns berücksichtigt, wenn die Administration des gesamten Vorsorgeverhältnisses über den APK-Arbeitgeber abgewickelt wird.
- ³ Sinkt der anrechenbare Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a Abs. 1 bis 3 OR besteht oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen.
- ⁴ Die APK sieht die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften vor.

Art. 12 Beiträge

- ¹ Die Versicherten und die Arbeitgeber leisten während der Versicherungsdauer, längstens jedoch bis zum ordentlichen Pensionierungsalter bzw. bis zum Beginn des Anspruchs auf Beitragsbefreiung nach Art. 44 VR, Sparbeiträge sowie Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität.
 - ² Die Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge wird im Vorsorgeplan festgelegt. Im Vorsorgeplan kann den Versicherten die Möglichkeit geboten werden, zusätzliche Sparbeiträge zu leisten (freiwilliges Sparen).
- ^{2bis} Die Beiträge des Arbeitgebers müssen im Total mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmenden.

- ³ Der Arbeitgeber schuldet der APK die gesamten Beiträge (auch bezüglich Dritteinkommen). Diese sind monatlich spätestens am letzten Bankwerktag zu überweisen, wenn in der Anschlussvereinbarung nichts anderes vereinbart wird. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge kann die APK einen Verzugszins verlangen.

Art. 13 Einkauf

- ¹ Die Austrittsleistungen der bisherigen Vorsorgeeinrichtungen bzw. das Vorsorgekapital der bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen werden in erster Linie dem Sparguthaben, in zweiter Linie dem Zusatzsparkonto der versicherten Person gutgeschrieben.
- ² Vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters kann sich die versicherte Person mittels persönlicher Einlagen in die reglementarischen Vorsorgeleistungen einkaufen; die Einlagen werden ihrem Sparguthaben gutgeschrieben.
- ³ Freiwillige Einkäufe nach Abs. 2 können erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung nach Art. 49 Abs. 4 VR nicht mehr zulässig ist, und des Wiedereinkaufs im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.
- ⁴ Der Betrag der persönlichen Einlagen entspricht höchstens der Differenz zwischen dem voraussichtlichen Sparguthaben (siehe Anhang des Vorsorgeplans, massgebliche Tabelle A) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Sparguthaben. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:
- a) Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die APK eingebracht hat;
 - b) getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, welche gemäss Art. 49 Abs. 4 VR nicht mehr zurückbezahlt werden können;
 - c) Guthaben in der Säule 3a, soweit diese die vom Bundesamt für Sozialversicherung gestützt auf Art. 60a Abs. 2 BVV 2 herausgegebenen Tabellenwerte übersteigen.
- ⁵ Für Personen, welche ab dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohns nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf

Jahre kann die versicherte Person sich gemäss Abs. 4 in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.

- ⁶ Die Beurteilung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der persönlichen Einlagen durch die Steuerbehörden bleibt vorbehalten.
- ⁷ Übernimmt der Arbeitgeber einen Teil der Eintrittsleistung, so gilt Art. 7 FZG.
- ⁸ Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Art. 14 Zusatzsparkonto

- ¹ Die Versicherten können unter Vorbehalt von Abs. 3 ein Zusatzsparkonto eröffnen, mit dem je nach Wahl der Versicherten finanziert wird:
 - a) der Auskauf der Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung; und/oder
 - b) die Überbrückungsrente nach Art. 31 VR.
- ² Das Zusatzsparkonto wird durch Einkäufe der versicherten Person sowie allfällige Zuwendungen geäufnet. Es wird zu einem von der APK bestimmten Satz verzinst.
- ³ Einkäufe der versicherten Person können dem Zusatzsparkonto nur gutgeschrieben werden, wenn gemäss Art. 13 VR keine Einkäufe mehr möglich sind.
- ⁴ Die persönliche Einlage auf das Zusatzsparkonto darf die Differenz zwischen dem voraussichtlichen und dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag des Zusatzsparkontos, nach Abzug der Beträge gemäss Art. 13 Abs. 4 Buchstaben a bis c VR, nicht übersteigen. Der voraussichtliche Betrag des Zusatzsparkontos entspricht der Summe folgender zwei Beträge:
 - a) der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter und der vorzeitigen Altersrente im Alter 58, wobei diese Differenz durch den im Alter 58 anwendbaren Umwandlungssatz dividiert und bis zum Alter des Versicherten am Tag des Einkaufs mit dem technischen Zinssatz diskontiert wird (siehe Anhang zum Vorsorgeplan, Tabelle D);

- b) dem Jahresbetrag der maximalen Überbrückungsrente (nur von der versicherten Person finanziert), multipliziert mit der Anzahl Jahre, während derer eine Überbrückungsrente ausbezahlt werden kann und bis zum Alter der versicherten Person am Tag des Einkaufs mit dem technischen Zinssatz diskontiert (siehe Anhang zum Vorsorgeplan, Tabelle E).
- ⁵ Für Versicherte, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben, wird der Höchstbetrag aufgrund eines sofortigen Rücktritts bestimmt.
- ⁶ Bei Versicherten, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben und deren Leistungen aufgrund eines sofortigen Rücktritts, unter Berücksichtigung des Zusatzsparkontos, 105 % des Leistungsziels im ordentlichen Rücktrittsalter überschreiten, werden das Sparguthaben und das Zusatzsparkonto nicht mehr verzinst und keine Spargutschriften mehr geöffnet.

Art. 15 Verwendung des Zusatzsparkontos

- ¹ Das Guthaben auf dem Zusatzsparkonto wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Vorsorgeglement bestimmten Leistungen ausgerichtet und wie folgt ausbezahlt:
- a) beim (teilweisen) Altersrücktritt: an die versicherte Person, nach deren Wahl in Form einer Erhöhung der Alters- und/oder als Überbrückungsrente oder in Kapitalform;
 - b) bei Invalidität gemäss Art. 40 ff. VR: an die versicherte Person, in Kapitalform;
 - c) bei Tod: an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals nach Art. 38 VR, in Kapitalform;
 - d) bei Austritt: an die versicherte Person gemäss Art. 48 VR.
- ² Die Leistungen an die versicherte Person sind nach Ausfinanzierung der maximal möglichen Überbrückungsrente auf 105 % des festgesetzten Leistungsziels beschränkt. Ein allfälliger übersteigender Teil verfällt der APK.

3 Vorsorgeleistungen

3.1 Allgemeines

Art. 16 **Auszahlung der Vorsorgeleistungen**

- ¹ Die APK erfüllt ihre Verbindlichkeiten durch Überweisung auf das von der anspruchsberechtigten Person genannte Bank- oder Postkonto. Die Kosten der Überweisung auf ein ausländisches Konto können der anspruchsberechtigten Person belastet werden. Die Überweisung erfolgt in jedem Fall in Schweizer Franken.
- ² Monatlich auszahlende Renten werden jeweils per Ende Monat ausbezahlt.
- ³ Für den Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die ganze Monatsrente ausbezahlt. Diese Regelung gilt nicht im Falle des Erlöschens der Invalidenrente wegen Absinkens des Invaliditätsgrades unter 25 %.
- ⁴ Die APK richtet an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Witwen- bzw. Witwerrente oder die Partnerrente weniger als 6 % oder die Waisenrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlöschen alle Ansprüche gegenüber der APK.
- ⁵ Kapitalleistungen werden innert 30 Tagen nach Vorliegen sämtlicher relevanter Unterlagen ausbezahlt.

Art. 17 **Anpassung der Renten**

Die APK entscheidet jährlich aufgrund der finanziellen Möglichkeiten und gestützt auf § 20 Abs. 3 Pensionskassendekret über die Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung. Renten gemäss Art. 49a VR sind davon ausgenommen.

Art. 18 Ungerechtfertigte Vorteile

- ¹ Todesfall- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Nach Erreichen des AHV-Alters wird für die Überentschädigungsberechnung auf den mutmasslich entgangenen Verdienst unmittelbar vor dem Rentenalter abgestellt. Dieser Betrag wird analog zu den BVG-Invalidenrenten der Preisentwicklung angepasst.
- ² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwertungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, Taggelder aus obligatorischen und freiwilligen Versicherungen; letztere, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden. Nicht angerechnet werden Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen. Bezüglich von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung im Sinne von Art. 8a IVG erzielt wird.
- ³ Nach Erreichen des AHV-Alters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte.
- ⁴ Die Einkünfte der Witwe oder des Witwers oder der überlebenden eingetragenen Partnerin oder des überlebenden eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.
- ⁵ Wird bei Scheidung oder bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Invalidenrente nach dem ordentlichen Pensionierungsalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner weiterhin angerechnet.
- ⁶ Die APK kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Art. 19 Kürzung der Leistungen

- ¹ Die APK kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV bzw. die Unfall- oder Militärversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.
- ² Die APK muss Leistungskürzungen bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG sowie Art. 47 Abs. 1 MVG nicht ausgleichen.
- ³ Bei rein überobligatorischen Leistungen werden die entsprechenden Bestimmungen betreffend Kürzung, Entzug, Verweigerung und Nichtausgleich einer Leistung sinngemäss angewandt.

Art. 20 Haftpflichtige Dritte

- ¹ Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die APK im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterbliebenen und weiterer Begünstigter ein. Im Übrigen sind Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten der APK bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abzutreten.
- ² Die Versicherten oder die Hinterbliebenen sind verpflichtet, Haftpflichtansprüche der APK rechtzeitig zu melden, die Abtretungserklärung einzureichen und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken. Verletzen sie diese Pflicht, so werden die Leistungen der APK entsprechend den mutmasslich entgangenen Entschädigungen herabgesetzt.

Art. 21 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

- ¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Die APK kann von der Rückforderung absehen, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
- ² Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die APK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Hand-

lung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 22 **Vorleistungspflicht**

- ¹ Die APK wird vorleistungspflichtig, wenn kumulativ:
 - a) die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht; und
 - b) die Antrag stellende bzw. die verstorbene Person zuletzt der APK angehörte; und
 - c) die Antrag stellende Person sich bei allen in Frage kommenden Versicherungsträgern angemeldet sowie ihre Ansprüche diesen gegenüber der APK abgetreten hat.
- ² Die Vorleistungspflicht beschränkt sich auf die BVG-Mindestleistungen und gilt ausschliesslich für Renten, die nicht vor dem 1. Januar 2005 zu laufen begonnen haben.
- ³ Stellt sich später heraus, dass die APK nicht leistungspflichtig ist, so nimmt sie auf die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung bzw. bei deren Fehlen auf die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger Rückgriff.

3.2 Altersleistungen

Art. 23 **Ordentliches Pensionierungsalter und flexibler Altersrücktritt**

Das ordentliche Pensionierungsalter wird im Vorsorgeplan festgelegt. Der Altersrücktritt kann auch vor oder nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erfolgen.

Art. 24 **Vorzeitiger Altersrücktritt**

- ¹ Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres werden Altersleistungen ausgerichtet, wenn die versicherte Person nicht Anspruch auf eine Austrittsleistung hat.
- ² Frühere Altersrücktritte als nach Abs. 1 sind zulässig:
 - a) bei betrieblichen Restrukturierungen;

- b) bei Arbeitsverhältnissen, in denen frühere Altersrücktritte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorgesehen sind.

Art. 25 Aufgeschobener Altersrücktritt

- ¹ Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus wird die Ausrichtung von Altersleistungen auf Antrag der versicherten Person bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens um fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben.
- ² Die APK kann im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Möglichkeit vorsehen, während dem Aufschub zusätzliche Spargutschriften äufnen zu lassen.

Art. 26 Altersrücktritt in Teilschritten

Der Altersrücktritt kann in maximal drei Teilschritten erfolgen. Voraussetzung ist pro Teilschritt eine Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 20 % der Normalarbeitszeit. Das im Zeitpunkt des teilweisen Altersrücktritts vorhandene Sparguthaben wird entsprechend aufgeteilt.

Art. 27 Sparguthaben

- ¹ Für die Versicherten wird mit Einlagen, Spargutschriften und Zinsen ein individuelles Sparguthaben gebildet, welches im Zeitpunkt des Altersrücktritts in eine Altersrente umgewandelt wird.
- ² Die Höhe der jährlichen Spargutschriften wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- ³ Der Zinssatz für das Sparguthaben wird jährlich von der APK aufgrund der Ertragsmöglichkeiten auf den Vermögensanlagen und der Wertschwankungsreserve der APK sowie unter Berücksichtigung von § 20 Abs. 2 Pensionskassendekret festgelegt.

Art. 28 **Höhe der Altersrente**

Die Altersrente wird in Prozenten (Umwandlungssatz) des Sparguthabens berechnet, welches die Versicherten im Zeitpunkt des Altersrücktritts erworben haben. Der Umwandlungssatz wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegt (siehe Anhang zum Vorsorgeplan, Tabelle B).

Art. 29 **Alterskinderrente**

Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Deren Höhe wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 30 **Alterskapital**

- ¹ Auf Antrag der versicherten Person wird die Altersrente ganz oder teilweise als Alterskapital ausgerichtet. Die maximale Höhe des Alterskapitals entspricht dem Sparguthaben.
- ² Art. 79b Abs. 3 BVG bleibt vorbehalten.
- ³ Der schriftliche Antrag auf Ausrichtung des Alterskapitals samt Angabe der gewünschten Höhe ist der APK mindestens drei Monate vor dem Pensionierungszeitpunkt einzureichen.
- ⁴ Der Widerruf des Antrags auf Ausrichtung des Alterskapitals ist nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Anmeldefrist nicht mehr möglich.
- ⁵ Bei einem Altersrücktritt in Teilschritten kann das Alterskapital gestaffelt bezogen werden, maximal entsprechend der Reduktion des Beschäftigungsgrades. Die Frist gemäss Abs. 3 gilt für jeden Kapitalbezug einzeln.
- ⁶ Im Umfang des bezogenen Alterskapitals erlöschen alle Ansprüche der Versicherten und Hinterbliebenen gegenüber der APK.

Art. 31 **Überbrückungsrente**

- ¹ Beim Altersrücktritt kann für die Dauer bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV die Ausrichtung einer Überbrückungsrente beantragt werden. Die Überbrückungsrente darf höchstens der maximalen jährlichen AHV-Altersrente entsprechen. Das Sparguthaben wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt (siehe Anhang zum Vorsorgeplan, Tabelle C).
- ² Die Kürzung des Sparguthabens entfällt im Umfang der Vorfinanzierung der Überbrückungsrente über das Zusatzsparkonto.
- ³ Im Vorsorgeplan kann die Finanzierung der Überbrückungsrente durch zusätzliche Beiträge in Prozenten des versicherten Lohns vorgesehen werden.

3.3 Todesfallleistungen

Art. 32 **Witwen und Witwer**

- ¹ Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente besteht, wenn im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bzw. der Rentnerin oder des Rentners:
 - a) die Ehe, unter Anrechnung der vorangegangenen eheähnlichen Gemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt, ununterbrochen 5 Jahre gedauert hat; oder
 - b) die Witwe oder der Witwer für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
 - c) die Witwe oder der Witwer eine ganze Invalidenrente der IV bezieht.
- ² Stirbt eine Rentnerin oder ein Rentner und erfüllt die Witwe oder der Witwer keine der Voraussetzungen nach Abs. 1, besteht Anspruch auf eine Abfindung.
- ³ Die Höhe der Witwen- und Witwerrenten sowie der Abfindung wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 33 **Eingetragene Partnerinnen oder Partner**

Überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner der versicherten Person bzw. der Rentnerin oder des Rentners haben die gleiche Rechtsstellung wie die Witwen oder Witwer.

Art. 34 **Todesfalleleistungen an Geschiedene oder ehemalige eingetragene Partnerinnen oder Partner**

- 1 Geschiedene haben beim Tod des früheren Ehegatten vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung keinen Anspruch auf Todesfalleleistungen. Das gleiche gilt für ehemalige eingetragene Partnerinnen oder Partner der versicherten Person, bzw. der Rentnerin oder des Rentners.
- 2 Geschiedene haben beim Tod des früheren Ehegatten Anspruch auf eine Rente in der Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente, sofern:
 - a) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hatte; und
 - b) ihnen im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
- 3 Ehemalige Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft haben beim Tod der früheren eingetragenen Partnerin oder des früheren eingetragenen Partners Anspruch auf eine Partnerrente, sofern:
 - a) die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat; und
 - b) der ehemaligen Partnerin oder dem ehemaligen Partner im Auflösungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG zugesprochen wurde.
- 4 Die Höhe der Partnerrente richtet sich nach den Bestimmungen der Witwen- bzw. Witwerrente.
- 5 Der Anspruch auf die Todesfalleleistung besteht, solange die Rente nach dem Urteil geschuldet gewesen wäre.
- 6 Die Leistung wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 35 Nicht eingetragene Partnerinnen oder Partner

- ¹ Überlebende nicht eingetragene Partnerinnen oder Partner gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts haben Anspruch auf eine Partnerrente, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) die eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person oder der Rentnerin bzw. des Rentners nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden oder die überlebende Person muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen;
 - b) weder die verstorbene noch die überlebende Person war im Zeitpunkt des Todes verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend;
 - c) die beiden Personen waren weder im 1. bis 3. Grad miteinander verwandt oder verschwägert noch standen sie in einem Stiefkindverhältnis;
 - d) die überlebende Person bezieht weder eine Witwen- bzw. Witwerrente noch eine Partnerrente aus der obligatorischen oder weitergehenden beruflichen Vorsorge.
- ² Die Höhe der Partnerrente richtet sich nach den Bestimmungen der Witwen- bzw. Witwerrente.
- ³ Witwen- oder Witwerrenten der AHV werden an die auszuzahlenden Leistungen angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil oder einem Urteil über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Art. 36 Waisen

- ¹ Die Kinder der verstorbenen Versicherten oder Rentnerinnen und Rentner haben Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- ² Die Höhe der Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 37 **Beginn und Ende des Rentenanspruchs**

- ¹ Der Rentenanspruch entsteht:
 - a) beim Tod von Rentnerinnen und Rentnern am ersten Tag des Folgemonats;
 - b) beim Tod von Versicherten am folgenden Tag, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung.
- ² Der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente bzw. auf eine Partnerrente erlischt:
 - a) mit dem Tod der rentenberechtigten Person;
 - b) im Zeitpunkt in dem die rentenberechtigte Person heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht.
- ³ Die Partnerrente nach Art. 35 VR erlischt zudem fünf Jahre nach Eingehen einer neuen Lebensgemeinschaft.
- ⁴ Der Anspruch auf Waisenrenten erlischt mit Vollendung des 18. Altersjahres. Für Waisen, die sich in Ausbildung befinden oder zu mindestens 70 % invalid sind, bleibt der Anspruch jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen.

Art. 38 **Todesfallkapital**

- ¹ Stirbt eine versicherte Person, steht ein Todesfallkapital zu:
 - a) der Witwe oder dem Witwer, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, der Person, die nach Art. 35 Abs. 1 VR rentenberechtigt wird;
 - b) bei Fehlen von Begünstigten nach Buchstabe a: natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder der Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - c) bei Fehlen von Personen nach den Buchstaben a und b: den Kindern der verstorbenen Person, den Eltern oder den Geschwistern;
 - d) bei Fehlen von Personen nach den Buchstaben a, b und c: den übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.
- ² Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung an die APK die Verteilung des Todesfallkapitals innerhalb der einzelnen Begünstigtenkategorien nach Abs. 1 Buchstaben b bis d nach freiem Ermessen festlegen. Fehlt eine schriftliche Erklärung,

so wird das Todesfallkapital innerhalb der anspruchsberechtigten Begünstigtenkategorie zu gleichen Teilen ausgerichtet.

- ³ Die schriftliche Erklärung nach Abs. 2 ist nur gültig, wenn:
 - a) sie am Sitz der APK unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises unterzeichnet wird; oder
 - b) die Unterschrift der verfügenden Person amtlich beglaubigt worden ist; oder
 - c) sie die Formerfordernisse einer letztwilligen Verfügung im Sinne von Art. 498 ZGB erfüllt.
- ⁴ Das Todesfallkapital entspricht dem im Todeszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben, allenfalls reduziert um die persönlichen Einkäufe gemäss Abs. 5, vermindert um die nach versicherungstechnischen Grundsätzen und für den Todeszeitpunkt berechnete Einmaleinlage zur Finanzierung der Leistungen nach Art. 32 bis 36 VR. Für Begünstigte nach Abs. 1 Buchstabe d reduziert sich der resultierende Anspruch um die Hälfte.
- ⁵ Die persönlichen Einkäufe ohne Zins, geleistet während der Dauer des letzten Vorsorgeverhältnisses mit der APK, maximal aber seit dem 1. Januar 2008 (Beginn des Beitragsprimats), entsprechen höchstens der Höhe eines zusätzlichen Todesfallkapitals.
- ⁶ Von den persönlichen Einkäufen gemäss Abs. 5 werden die während der gleichen Zeitspanne getätigten Vorbezüge für Wohneigentum, Übertragungen von Sparguthaben infolge Ehescheidung und Reduktionen des Sparguthabens infolge Teilpensionierung abgezogen. Ein positiver Saldo wird als zusätzliches Todesfallkapital ausgerichtet.

Art. 39 Kürzung von Todesfalleistungen

War die verstorbene Person mehr als 15 Jahre älter als die Witwe bzw. der Witwer oder die anspruchsberechtigte Partnerin bzw. der anspruchsberechtigte Partner, so werden die diesen Personen zugesprochenen Todesfalleistungen für jeden die Differenz von 15 Jahren übersteigenden Altersmonat um 0.5 % gekürzt. Die Kürzung vermindert sich für jedes volle Jahr der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt um einen Zwanzigstel.

3.4 Invalidenleistungen

Art. 40 Leistungsanspruch

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die kumulativ:

- a) ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen der IV wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; und
- b) während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 25 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und
- c) nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 25 % invalid (Art. 8 ATSG) sind und das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht haben; und
- d) die übrigen Voraussetzungen nach Art. 23 BVG erfüllen.

Art. 41 Höhe der Invalidenrente

- ¹ Die Höhe der vollen Invalidenrente wird in Prozenten des versicherten Lohns im Vorsorgeplan festgelegt. Die Höhe der Teilinvalidenrente entspricht der vollen Invalidenrente, multipliziert mit dem Invaliditätsgrad.
- ² Personen haben Anspruch auf:
 - a) eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind;
 - b) eine Teilinvalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 25 % und zu weniger als 70 % invalid sind.
- ³ Die Invalidenrente wird am Monatsende nach Vollendung des 65. Altersjahres aufgrund des Sparguthabens, welches für Invalidenrentnerinnen und -rentner aufgrund des letzten versicherten Lohns weitergeführt wird, als Invalidenrente neu berechnet.

Art. 42 Beginn, Revision und Ende des Anspruchs auf eine Invalidenrente

- ¹ Beginn und Revision des Anspruchs auf eine Invalidenrente richten sich sinngemäss nach den Vorschriften der IV. Eine Anpassung der Invalidenrente erfolgt jedoch erst,

wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens 10 % eines Vollpensums geändert hat oder ein Schwellenwert nach Art. 41 Abs. 2 VR über- oder unterschritten wird.

- ² Im Vorsorgeplan kann der Anspruch auf eine Invalidenrente aufgeschoben werden, solange die versicherte Person den vollen Lohn oder Lohnersatzleistungen wie Kranken- und Unfalltaggelder erhält, die mindestens 80 % des entgangenen Lohns betragen, und sofern die Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert wurde.
- ³ Der Anspruch erlischt mit dem Tod oder wenn der Invaliditätsgrad weniger als 25 % beträgt. Art. 42a VR bleibt vorbehalten.

Art. 42a Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung

- ¹ Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der APK versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.
- ² Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.
- ³ Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Art. 43 Invalidenkinderrente

Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Deren Höhe wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 44 Beitragsbefreiung

- ¹ Bei Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit beginnt die Beitragsbefreiung bei Wegfall des Anspruchs auf eine 100 %ige Lohnfortzahlung oder entsprechende Versicherungsleistungen, frühestens aber nach drei Monaten und spätestens nach einem Jahr.
- ² Die Beitragsbefreiung gilt nicht für zusätzliche Sparbeiträge der Versicherten (freiwilliges Sparen).

Art. 45 Verrechnung mit Leistungen der IV

Richtet die APK eine Invalidenrente aus, wird diese mit einer allfälligen Nachzahlung einer Rente der IV verrechnet.

Art. 46 Anmeldung bei der IV durch die versicherte Person

- ¹ Ist die versicherte Person voll oder teilweise arbeitsunfähig, hat sie sich auf den frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens aber nach drei Monaten bei der zuständigen IV-Stelle zur Früherfassung zu melden oder eine Anmeldung (Art. 29 ATSG) einzureichen.
- ² Die Meldepflicht entfällt, wenn:
 - a) der Arbeitgeber die Meldung zur Früherfassung bereits vorgenommen hat; oder
 - b) die aus ärztlicher Sicht zu erwartende Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich weniger als drei Monate dauert.

Art. 47 Anmeldung bei der IV durch den Arbeitgeber

- ¹ Der Arbeitgeber meldet eine voll oder teilweise arbeitsunfähige Person auf den frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens aber nach drei Monaten bei der zuständigen IV-Stelle oder dem mit ihr zusammen arbeitenden Versicherer zur Früherfassung an.

² Die Meldepflicht entfällt, wenn:

- a) die voll oder teilweise arbeitsunfähige Person die Meldung zur Früherfassung oder die Anmeldung bei der Invalidenversicherung (Art. 29 ATSG) bereits vorgenommen hat; oder
- b) die aus ärztlicher Sicht zu erwartende Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich weniger als drei Monate dauert.

4 Austrittsleistungen

Art. 48 Austritt

- ¹ Versicherte, welche die APK verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres können die Versicherten nur dann eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.
- ² Ebenso haben Versicherte, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 42a Abs. 1 und 2 VR Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- ³ Die Austrittsleistung entspricht dem Sparguthaben im Austrittszeitpunkt, mindestens aber dem Anspruch gemäss Art. 17 und 18 FZG. Die Berechnung der Austrittsleistung bei Teil- oder Gesamtliquidation bleibt vorbehalten.
- ⁴ Die Überweisung der Austrittsleistung erfolgt nach den bundesrechtlichen Vorschriften.

Art. 49 Wohneigentumsförderung

- ¹ Die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge richtet sich nach Bundesrecht und den folgenden Absätzen.
- ² Vorbezüge und Verpfändungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung können bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters geltend gemacht werden.
- ³ Bei einem Vorbezug wird in erster Linie das Guthaben des Zusatzsparkontos verwendet, anschliessend das Sparguthaben der versicherten Person. Eine allfällige Rückerstattung wird in erster Linie dem Sparguthaben zugewiesen.
- ⁴ Rückzahlungen von Vorbezügen sind bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zugelassen.

Art. 49a Ehescheidung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

- ¹ Das Vorgehen bei Ehescheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft richtet sich nach Bundesrecht und den folgenden Absätzen, wobei die Regelungen zum Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung sinngemäss anwendbar sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.
- ² Tritt während des Scheidungsverfahrens einer versicherten Person der Vorsorgefall Alter ein, so kann die APK den nach Art. 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente nach Art. 19g Abs. 1 FZV kürzen.
- ³ Erreicht eine Invalidenrentnerin oder ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter, so kann die APK die Austrittsleistung nach Art. 124 Abs. 1 ZGB und die Invalidenrente nach Art. 19g Abs. 2 FZV kürzen.
- ⁴ Wird für eine Altersrentnerin oder einen Altersrentner als Vorsorgeausgleich die Rente nach Art. 124a Abs. 1 ZGB geteilt, erfolgt die Übertragung in die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des ausgleichsberechtigten Ehegatten im Sinne von Art. 124a Abs. 2 ZGB in Kapitalform, sofern der berechnigte Ehegatte nicht schriftlich eine Rentenüberweisung beantragt hat. Die Kapitalisierung erfolgt nach den dann aktuellen technischen Grundlagen der APK.
- ⁵ Wird für eine Invalidenrentnerin oder einen Invalidenrentner, die oder der bei Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hat, als Vorsorgeausgleich die Rente nach Art. 124a Abs. 1 ZGB geteilt, erfolgt die Übertragung in die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des ausgleichsberechtigten Ehegatten im Sinne von Art. 124a Abs. 2 ZGB in Kapitalform, sofern der berechnigte Ehegatte nicht schriftlich eine Rentenüberweisung beantragt hat. Die Kapitalisierung erfolgt nach den dann aktuellen technischen Grundlagen der APK.
- ⁶ Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des ausgleichsberechtigten Ehegatten gegenüber der APK abgegolten.
- ⁷ Nach dem Tod des ausgleichsberechtigten Ehegatten entsteht unabhängig der Überweisungsform kein Anspruch auf Todesfallleistungen.

Art. 50 **Teilliquidationen**

Die APK erlässt ein Teilliquidationsreglement.

5 Schlussbestimmungen

Art. 51 **Übergangsbestimmung zu den letztmals per 1. Januar 2005 geänderten Versicherungsbedingungen der APK**

Muss für eine Invalidenrentnerin oder einen Invalidenrentner, die oder der bei Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht hat, als Vorsorgeausgleich ein Betrag nach Art. 124 Abs. 1 ZGB übertragen werden, so wird die Invalidenrente aus dem Leistungsprimat nach Art. 19 Abs. 2 BVV 2 gekürzt.

Art. 51a **Lücken im Reglement**

In Fällen, in denen dieses Reglement oder das übergeordnete Recht keine zwingende Regelung enthalten, ist die APK befugt, eine dem Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge entsprechende Regelung zu treffen.

Art. 52 **Massnahmen bei Unterdeckung**

Im Falle einer Unterdeckung erlässt die APK die für die Durchführung des von der Aufsichtsbehörde zu prüfenden Massnahmenkonzeptes erforderliche reglementarische Grundlage für Sanierungsmassnahmen. Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden, Sanierungsbeiträge von Rentnerinnen und Rentnern, die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses und der Verzicht der Arbeitgeber auf die Verwendung ihrer Arbeitgeberbeitragsreserve. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen ist subsidiär zu anderen Massnahmen. Die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses ist wiederum subsidiär zu den Sanierungsbeiträgen.

Art. 53 **Künftige Änderungen**

Der Vorstand kann das Vorsorgereglement jederzeit ändern, wobei die wohlerworbenen Rechte zu wahren sind.

Art. 54 **Rechtspflege**

Es gelten die Bestimmungen in Art. 73 und 74 BVG.

Art. 55 **Inkrafttreten**

- ¹ Das Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Bei folgenden Artikeln sind seit dem letzten Stand (1. Januar 2017) Änderungen erfolgt: Art. 12, 13 und 44. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.
- ³ Bei folgenden Artikeln sind seit dem letzten Stand (1. Januar 2019) Änderungen erfolgt: Art. 30 Abs. 1, 3, 4 und 5 sowie Art. 38 Abs. 4, 5 und 6. Art. 30 Abs. 3 und 4 treten am 5. September 2019 in Kraft. Art. 30 Abs. 1 und 5 sowie Art. 38 Abs. 4, 5 und 6 entfalten ihre Wirkung ab 1. Januar 2020.

6 Anhang

Reglement über die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns

vom 30. November 2011

Gestützt auf Art. 11 Abs. 4 Vorsorgereglement wird vom Vorstand beschlossen:

Art. 1 Umfang der Weiterführung

- ¹ Versicherte Personen, deren anrechenbarer Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können die Alters- und Risikovorsorge auf der Basis des bisherigen versicherten Lohns und des bisherigen Vorsorgeplans weiterführen. Eine teilweise Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns ist nicht möglich.
- ² Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn die Reduktion des anrechenbaren Lohns Alters- oder Invalidenleistungen zur Folge hat.
- ³ Entscheidet sich die versicherte Person für die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns, setzt sich dieser aus zwei Teilen zusammen:
 - dem zwingend versicherten Lohn. Dieser wird auf der Basis des reduzierten anrechenbaren Lohns gemäss Art. 3 des Vorsorgeplans berechnet.
 - dem freiwillig versicherten Lohn. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem versicherten Lohn vor der Lohnreduktion und dem zwingend versicherten Lohn. Ändert dieser, wird der freiwillig versicherte Lohn neu berechnet.

Art. 2 Beginn und Ende der Weiterführung

- ¹ Die Weiterführung erfolgt auf den Zeitpunkt der Lohnreduktion. Ein späterer Beginn ist nicht möglich.
- ² Die Versicherten haben die Möglichkeit, die Weiterführung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat per Ende eines Kalendermonats zu beenden. Eine Wiederaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

- ³ Die Weiterführung endet ohne Kündigung:
- a) mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters
 - b) sobald die Lohnreduktion im Vergleich zum anrechenbaren Lohn vor der Weiterführung mehr als die Hälfte ausmacht.

Art. 3 **Beiträge**

- ¹ Art. 7 Abs. 2 des Vorsorgeplans legt die Beitragspflicht für den freiwillig versicherten Lohn fest.
- ² Bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG erfolgt für die Beiträge nach Absatz 1 kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr.

Art. 4 **Ungerechtfertigte Vorteile**

In Abweichung von Art. 18 Abs. 1 Vorsorgereglement werden Todesfall- und Invalidenleistungen gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften den anrechenbaren Lohn nach der Lohnreduktion übersteigen.

Art. 5 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.



Aargauische Pensionskasse

Hintere Bahnhofstrasse 8

Postfach

5001 Aarau

Telefon 062 838 91 31

Fax 062 838 91 40

www.agpk.ch

info@agpk.ch